

Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Entwurf Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee

Die vorgelegte Stellungnahme ist die Sammelstellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Bundesverbandes sowie des BUND Landesverbands Niedersachsen, des BUND Landesverbands Schleswig-Holstein und des BUND Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern.

Die BUND-Stellungnahme wird hiermit als Ergänzung zur "Gemeinsame Stellungnahme der deutschen Naturschutzverbände zum Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche AWZ der Nord- und Ostsee" eingereicht.

BUND-Kernaussagen zum Entwurf der Raumordnung

Voraussetzung für die Energiewende ist ein naturverträglicher Ausbau der Offshore Windenergie. Zum Erreichen der EU-Naturschutzziele (Natura 2000, EU-Vogelschutzrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) sowie zum Schutz des UNESCO-Naturerbe Wattenmeer und dem Erhalt der biologischen Vielfalt müssen der Ausbau der Offshore Windenergie einerseits und der Meeres- und Küstennaturschutz andererseits mit ganz besonders großer Sorgfalt abgewogen werden, da es in Deutschland kein anderes Gebiet mit derartig vielen Kategorien, auch globalen Auszeichnungen des Naturschutzes gibt und das gleichzeitig bisher schon von erheblichen Beeinträchtigungen und Vorbelastungen betroffen ist. Dafür **bedarf es einer Gesamtbetrachtung** der Auswirkungen des Ausbaus der Offshore-Windenergie, in der sämtliche durch den Ausbau induzierte Umweltbeeinträchtigungen eingestellt werden. D.h. es müssen auch Belastungsgrenzen und Auswirkungen nachfolgender Infrastrukturen wie Kabeltrassen durch das Küstenmeer und die dort gelegenen Schutzgebiete, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Serviceverkehr zu den Offshore-Windparks, aber auch der Ausbau von Stromautobahnen an Land berücksichtigt werden. In jedem Fall ist zwingend, dass die Belastungsgrenze des Meeres- und des Küstenökosystems nicht überschritten werden.

Bei der Bewertung der naturschutzfachlichen Auswirkungen sowie beim Monitoring der Offshore Windanlagen sollte stets auch der kumulative Einfluss der gesamten Windkraftfelder auf das Ökosystem, sowie deren mögliche Einflüsse auf Populationen berücksichtigt werden.

Beim Ausbau der Offshore-Windenergie sollten die Meeresschutzgebiete nicht belastet, gestört oder als Standort verwendet werden. Auch andere Nutzungen dürfen nicht in die Schutzgebiete verlagert werden, um die ursprüngliche Funktion des Schutzgebietes nicht stark zu beeinträchtigen. 60% der Flächen der Schutzgebiete sollten Null-Nutzungsgebiete sein.

Es gibt noch viele Wissenslücken, wie sich der Ausbau der Offshore Windenergie auf die Ökosysteme der Meere und Küsten auswirkt. Um diese zu schließen und um sie in der Planung der marinen Raumordnung einbeziehen zu können, darf nur eine schrittweise Planung des Ausbaus

stattfinden. Eine heutige Festlegung auf 40 GW Offshore Windenergie bis 2040 ist dagegen unverantwortlich.

Vor dem Hintergrund des momentanen Wissensstandes und unter Berücksichtigung anderer mariner Nutzungen ist ein Ausbau der Offshore Windenergie auf maximal 15 GW bis 2030 vertretbar und eine Energiewende möglich.

Wir möchten an dieser Stelle auf das BUND Hintergrundpapier "Klimaschutz nur mit Meeresnaturschutz" hinweisen (www.bund.net/meeresnaturschutz, sowie im Anhang). Die Forderungen in dem BUND-Hintergrundpapier beziehen sich ausschließlich auf die Meeres-, Watten- und Küstenökosysteme, da sie als im Wesentlichen streng geschützte Gebiete in jedem Fall von einem weiteren Ausbau der Offshore Windenergie 1:1 von weiteren Kabelanbindungen betroffen und erheblich beeinträchtigt sein werden.

Verknüpfung der Raumordnung der Nord- und Ostsee mit der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) und der EU-Biodiversitätsstrategie

Aus Sicht des BUND ist die Verknüpfung mit den Zielen der MSRL und der Biodiversitätsstrategie in dem Entwurf des Raumordnungsplans nicht ausreichend hergestellt.

In der Richtlinie 2014/89/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung, die die Grundlage für den vorliegenden Entwurf eines Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee sein sollte, heißt es im Erwägungsgrund (2): "Ein solches Konzept für die Meeresbewirtschaftung und die meerespolitische Entscheidungsfindung wurde im Rahmen der integrierten Meerespolitik für die Europäische Union (im Folgenden „integrierte Meerespolitik“) entwickelt, die als Umweltsäule auch die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates einschließt. Ziel der integrierten Meerespolitik ist es, die nachhaltige Entwicklung der Meere und Ozeane zu fördern und koordinierte, kohärente und transparente Entscheidungsprozesse für sektorspezifische Politiken der Union zu entwickeln, die sich – auch durch Strategien für Meeresräume oder makroregionale Strategien – auf die Ozeane, Meere, Inseln, Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie auf die maritimen Wirtschaftszweige auswirken, und zugleich einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG zu erreichen."

In der MSRL-Zustandsbewertung der Bundesregierung von 2018 wird festgestellt: „Der größte Teil der deutschen Nord- und Ostseegewässer befindet sich in keinem guten Umweltzustand. Die Lebensräume am Meeresboden sowie in der Wassersäule sind zahlreichen Belastungen ausgesetzt, wie zum Beispiel Verschmutzung durch Nähr- und Schadstoffe, Lärm, Meeresmüll sowie Störungen durch bodenberührende Fischerei oder einwandernde nicht-einheimische Arten. Es gibt immer noch keine nutzungsfreien Ruhe- und Rückzugsräume für die Natur und zeitgleich steigen die Anzahl und Intensität der Belastungen.“

Der vorliegende RO-Entwurf missachtet diese Feststellung und damit die MSRL-Ziele. Mit dem vorliegenden Ansatz wird weder eine nachhaltige Entwicklung gefördert, noch eine Erreichung des guten Umweltzustands möglich sein. Auch die Ziele der EU Biodiversitätsstrategie (EU Biodiversity Strategy for 2030) werden mit einer Verwirklichung des vorliegenden Entwurfs weit verfehlt werden. Danach sollen 30% der Schutzgebiete mit 2030 in einem guten Erhaltungszustand sowie 10% streng geschützt sein. Mit einer Öffnung der Schutzzräume für den

Ausbau von Offshore Wind und einer vollständigen Nutzung der Räume außerhalb der Schutzgebiete, ist ein Erreichen dieser Ziele sehr unwahrscheinlich.

Grundsätzliches zu den Leitungen

Bezüglich der Leitungen (2.2.3.) sollte es folgende Grundsätze geben: Der Bedarf von Leitungen ist, im Rahmen der Bundesbedarfsplanung Stromnetz sowohl hinsichtlich des Offshore-Windenergieausbaus und der Netzplanung an Land zu minimieren. Es ist eine Kosten-Nutzen-Analyse der jeweiligen Leitungsverbindung nachzuweisen. Alternativen im Sinne der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) sind zu berücksichtigen. Es ist ein Vergleich zu erstellen zwischen Energietransport als Strom und als auf See erzeugtes Wasserstoffgas.

Der Bedarf von Leitungen ergibt sich aus dem Bedarf zur Verlegung von Stromleitungen im Rahmen der Netzentwicklungsplanung, die im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben wird. Hierbei sind bisher jedoch keine Kosten-Nutzen-Analysen für keine der geplanten Leitungen durchgeführt worden. (Ref. Studie Jarass et.al 2021) Insbesondere bestehen Alternativen durch stärkeren landseitigen Windenergieausbau im Süden Deutschlands, als auch durch den Einsatz von Wasserstoff als Energieträger. Eine Gasleitung ersetzt hierbei mehr als fünf Stromleitungen. Somit kann der Umwelteingriff im Wattenmeer deutlich reduziert werden. Zudem ist Wasserstoff an Land speicherbar. Eine Minimierung der Leitungen von Meer an die Küste mindert somit auch den Stromnetzausbau, der erhebliche Umwelteinwirkungen ausweist, an Land.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde bisher seitens der Bundesnetzagentur darauf verwiesen, dass eine dezentral organisierte Energiewende rechtlich und technisch nicht möglich ist (Ref. Antwort auf EU Beschwerde des BUND). Mittlerweile haben Forschungsprojekte jedoch gezeigt, dass ein dezentraler Ausgleich fluktuierender Stromerzeugung zu einem geringeren Transportbedarf führt (Ref. VDE, Zellularer Ansatz und <https://pebbles-projekt.de/ueber-uns/>). Die EU Richtlinie zu Erneuerbaren Energien schreibt explizit die Möglichkeiten zur Förderung von Eigenstrom, Mieterstrom und vor allem dezentralen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vor.

Berlin, den 25. Juni 2021

Kontakt und weitere Informationen:

Nadja Ziebarth
Leiterin des Meeresschutzbüros
nadja.ziebarth@bund.net
www.bund.net/meer